

edu.card

BMUKK,
Robert Kristöfl,
Thomas Menzel



- Servicekarte als Basis für eine moderne und effiziente Schulverwaltung
- hochwertiger Chip gewährleistet sichere Anwendungen und verlässlichen Datenschutz
- gesetzliche Grundlage in Planung
- österreichweites Modell reduziert Kosten und bietet Synergien
- bundesweit einheitliche technische Spezifikation und Standards für den gesamten Schulbereich
- Hohe Akzeptanz bei Schüler/innen und Lehrer/innen in derzeit 100 Schulen

Was ist die edu.card ?



- SchulserviceCard mit Lichtbild, ausgestellt durch die Schule
- Schule entscheidet, ob sie die edu.card einsetzen will.
- Zentrale rechtliche Grundlagen werden gerade ausgearbeitet
- Die edu.card ist standardisiert gemäß den Richtlinien des bm:ukk, bundeslandspezifische Vorgaben auf der Rückseite sind möglich
- Standardfunktionalität
 - Sichtausweis, elektronischer Ausweis (Kontaktchip, optional kontaktloser Chip)
 - Optische Verlängerung (Gültigkeit, Klasse, Freifahrt). Elektron. Geldbörse max. 5 Jahre
 - Freifahrtausweis (abhängig von Verkehrsverbänden und Bundesländern)
 - Vorbereitet für Bürgerkartenfunktionalität (Zertifikat)
 - Elektronische Geldbörse (QUICK und @QUICK)

Was ist die edu.card ? (2)



- Weitere Einsatzgebiete
 - Zutritt: Bibliothek, PCs, ...
 - Bargeldlose Schule: Kopiergeräte, Kantine, Automaten
 - Schüler-Selbstbedienung
 - Modulares System – wächst mit der Schule
- Wer darf edu.cards herstellen und liefern ?
 - Geregelt durch BMUKK: Qualitätshandbuch edu.card
 - Jeder, der eine vom bmu:kk zertifizierte Lösung anbietet
 - Firmen, schulnahe Vereine als Technologieprovider
 - Zertifizierte Fotografen und Fotolabors

Erfahrungen in Schulen



- Möglichst wenig administrativer Aufwand, z.B.
 - „Outsourcing“ Erstausrüstung
 - Schüler selbstbedienung
 - Anbindung der Kartenverwaltung in der Schule an das Schulverwaltungssystem
- „Anwendungen“ für die Akzeptanz der Karte
 - Freifahrt, Zutrittssystem, One-Stop-Shop für Schüler/innen
 - Kopierer-Abrechnung, @Quick
- Finanzierung
 - Karten und Personalisierung
 - Kartenmanagement (System für unterjährige Ausstellung und Aktualisierung)
 - Sponsoring (Fotografen, Banken, ...)
- Verfügbarkeit Ausweis
 - Möglichst rasch nach Schulbeginn verfügbar

Edu.card - Erfolgsfaktoren

- Hohe Akzeptanz bei Schülern und Lehrern im Pilotprojekt
- Interesse und Beteiligung der Wirtschaft (geeignet für Public Private Partnerships)
- Gute Kooperation und Abstimmung der Initiativen mit
 - Schulen
 - Interessensvertretungen
 - Sponsoren
- Schwerpunktprojekt im E-Government-Masterplan der Bundesregierung

Edu.card - Grundsätzliches



- Entscheidung über Einführung der edu.card auf Schulebene (SGA)
- Finanzierung der edu.card und Schulinfrastruktur durch Schule
- Sponsorwahl durch Schule
- Grad der verknüpften Anwendungen durch Schule definiert
- Techn. Rahmenbedingungen seitens BMUKK
- Kartenrohlinge/Kartenbestellservers zentral durch AustriaCard
- Bundesweite Webapplikationen / shared services durch BMUKK
 - Edu.shop
 - Schülerfreifahrt
 - Kartenbestellung
 - Bürgerkartenfreischaltung

Edu.card - Feldtest

- Übergang vom Pilotprojekt (derzeit ca. 100 Schulen)
- Zum Feldtest (Flächendeckung bei Bundesschulen) – angedacht in Steiermark, Burgenland, NO, Vorarlberg
- Kooperation mit den Landesregierungen (Jugendausweise)
- Bundesweite shared services (zB edu.shop)

Edu.card - Rechtsrahmen

- Keine generellen gesetzlichen Regelungen über Anforderungen an amtliche Lichtbildausweise (zB B-VG, AVG etc)
- Gesetzlich sind Ausweise öffentl. rechtl. Urkunden im Sinne der ZPO



Richter Othmar Kraft: „Die Verwendung von gefälschten Ausweisen macht Schule.“

Mit gefälschtem Ausweis in Disco

FELDKIRCH Angaben der Justiz zufolge „besorgen“ sich immer mehr Jugendliche gefälschte Ausweise für den Besuch von Discos und Bars. So auch ein 15-jähriger Oberländer, der unbedingt ins „K-Shake“ wollte. Eine Bekannte organisierte ihm einen Mopedausweis, der ihn als 16-Jährigen auswies. Beim zweiten Mal wurde er erwischt. Richter Othmar Kraft weiß, dass diese Methode Schule macht. „Das ist Urkundenfälschung“, belehrt er den Jugendlichen, der noch einmal mit einem Schuldspruch ohne Strafe davonkommt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

- Aus datenschutzrechtlicher Sicht nötig für:
 - Bargeldloses Zahlen
 - Transparente und nachvollziehbarer Zahlungsvollzug:
 - Freifahrtsselbstbehalt
 - Schulbuchselbstbehalt
 - Vermeiden von Bargeld in Schulen
 - Authentifizierung der Schüler/innen und Lehrer/innen
 - Diebstähle in Schulen
 - Drogendealer am Schulhof
 - Sexuelle Belästigung

- Materiengesetzgeber regelt Merkmale für seinen Bereich:
 - § 3 PaßG iVm PassVO
 - § 13 (8) FührerscheinG
 - § 60 (4) UniG 2002
 - § 60 Beamten-DienstrechtsG (*beachte § 274h ab 1. 1. 2007 neue Form*)
 - **Etwa in Zukunft SchUG für Unterrichtsbetrieb**

- Soll der jeweilige Ausweis auch woanders verwendet werden, regelt Anforderungen an den Ausweis auch der zuständige Materiengesetzgeber (zB Alterskontrolle in Discos -> JugendschutzG)
 - § 35 SPG: Identitätsfeststellung
 - Art 1 § 40 Bankwesengesetz
 - § 36b Notariatsordnung
 - § 25 Glücksspielgesetz
 - Unterschiedliche Regelungen in den JugendschutzG, edu.card erfüllt aber alle Anforderungen
 - Derzeit aber kein Unterschriftenfeld auf edu.card

**Thanks
For the Attention**

**Questions
Questions
Questions**

AND

**Discussion
Discussion
Discussion**



<http://educard.bildung.at>

robert.kristoefl@bmukk.gv.at thomas.menzel@bmukk.gv.at

Technologieprovider



- **ANA-U**
info@ana-u.com www.ana-u.com
- **Arge MQ (Mayer Mallenau / Quarto Software)**
competence@educard.co.at www.educard.co.at
- **SCHIESSEL EDV**
office@schiesel-edv.at www.schiesel-edv.at
- **TTZ Weiz**